

Zivil- und Familienrecht

Musterstatuten der LPG vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1375); Musterbetriebsordnung für die LPG vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1389).

1. Ein am Schluß des Jahres zur Bezahlung von Arbeitseinheiten aufgenommenen Stützungskredit ist ein Vorgriff auf künftige Arbeitsergebnisse der LPG und kann nur den Mitgliedern zugute kommen, die bereit sind, ihn durch pflichtmäßige künftige Mehrarbeit wieder abdecken zu helfen.

2. Zur Frage der Notwendigkeit, bei der Auseinandersetzung mit einem ausgeschiedenen Mitglied gesellschaftlich anzuerkennende Gründe für den Austritt angemessen zu berücksichtigen.

3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zu beschließen, daß ein unberechtigt aus der LPG ausscheidendes Mitglied den auf ihn entfallenden Anteil eines zur Bezahlung von Arbeitseinheiten aufgenommenen Stützungskredits zurückzuzahlen hat. Ein solcher Beschluß ist weder formbedürftig noch registrierungspflichtig.

OG, Urt. vom 6. November 1958 — 1 Zz 40/58.

Der Verklagte wurde am 3. November 1955 Mitglied der Klägerin, die als eine LPG nach Typ III der Musterstatuten organisiert ist. Im Februar 1957 verließ er die Genossenschaft, ohne ordnungsgemäß gekündigt zu haben. Anfang Januar 1957 hatte die Klägerin einen Kredit zur Stützung der von den Mitgliedern im Jahre 1956 geleisteten Arbeitseinheiten von 6 auf 7 DM auf genommen, aus dem der Verklagte 566,75 DM gezahlt erhalten hat.

Diese Summe verlangt die Klägerin nunmehr von Verklagten zurück. Sie behauptet, in der Mitgliederversammlung am 31. Dezember 1956, in der ein Beschluß über die Aufnahme eines Stützungskredits herbeigeführt worden sei, sei in Anwesenheit des Verklagten beschlossen worden, daß im Fall unberechtigten Ausscheidens von Mitgliedern aus der Genossenschaft der „Sonderkredit“ von 1 DM für eine Arbeitseinheit wieder zurückzuzahlen sei. Der Verklagte sei ohne berechtigten Grund seiner Arbeit in der Genossenschaft ferngeblieben. Nach dem Statut könne er nur nach schriftlicher Kündigung und auch nur zum Abschluß der Ernte austreten. Da er also statutenwidrig ausgetreten sei, müsse er nach dem Beschluß vom 31. Dezember 1956 den Betrag von 566,75 DM zurückzahlen. Sie hat deshalb einen dementsprechenden Antrag gestellt.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat zur Begründung ausgeführt, daß er aus rechtlichen Gründen nicht zu haften habe. Für die Richtigkeit dieser Auffassung berief er sich auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 12. Februar 1957 (NJ 1957 S. 187). Danach könne er nur dann zur Zahlung herangezogen werden, wenn der von der Mitgliederversammlung gefaßte Beschluß beim Rat des Kreises registriert worden wäre.

Das Protokollbuch der Klägerin und ihr Statut waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Mit Urteil vom 8. Juni 1957 hat das Kreisgericht die Klage abgewiesen. Es ist der Auffassung, daß mit der Klage die Frage nach der Haftung der Mitglieder für die Schulden der LPG berührt werde. Da diese Frage im Leben einer LPG von grundsätzlicher Bedeutung sei, hätte ein von der Mitgliederversammlung gefaßter Beschluß, wonach ein grundlos ausscheidender Genosse den auf ihn entfallenden Anteil an dem in Anspruch genommenen Stützungskredit wieder zurückzuzahlen habe, beim Rat des Kreises registriert werden müssen, und zwar gleichgültig, ob dieser Beschluß allgemein oder nur für eine bestimmte Zeit und für den Einzelfall gefaßt worden sei. Schon die Unterlassung dieses Erfordernisses müsse die Abweisung der Klage zur Folge haben. Die weiteren Erwägungen der Urteilsgründe befassen sich näher mit dem Problem der Haftung der Mitglieder der LPG für deren Schulden und kommen zu dem Ergebnis, daß, wenn schon eine solche Haftung statfinde, mit dem ausgetretenen Mitglied eine regelrechte Auseinandersetzung über die beiderseits erbrachten Leistungen stattfinden müsse. Anschließend wird dargelegt, daß und aus welchen Gründen der Klagsanspruch nach Auffassung des Kreisgerichts auch nicht auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt werden kann.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die Rechtsauffassung des Kreisgerichts, daß mit der Entscheidung über den Anspruch der Klägerin die Frage der persönlichen Haftung der Mitglieder der LPG, insbesondere ausscheidender Mitglieder, für

Schulden der LPG berührt werde, ist irrig. Die Klägerin hat nicht behauptet, daß sie Schulden habe, für die der Verklagte einstehen müsse. Sie hat vielmehr vorgebracht, daß sie die Rückzahlung des Stützungsbetrages vom Verklagten verlange, weil er statutenwidrig aus der Genossenschaft ausgetreten sei. Sie macht also einen Anspruch gegen den Verklagten geltend, der seine Wurzel in dem durch die Aufnahme einer Person in die LPG entstehenden Mitgliedschaftsverhältnis mit den sich daraus ergebenden beiderseitigen Rechten und Pflichten hat. Ein darauf beruhender Anspruch hat mit einer persönlichen Haftpflicht der Mitglieder nichts gemein.

Das Oberste Gericht hat in dem Urteil vom 15. April 1958 - 1 Zz 184/58 - (NJ 1958 S. 542) zum Ausdruck gebracht, daß die Entwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses beim Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus der LPG eine Auseinandersetzung über die sich aus den beiderseitigen Rechten und Pflichten ergebenden Ansprüche zur Folge haben muß (Ziff. 19, 34 der Musterstatuten Typ III). In dem Urteil wird weiterhin ausgeführt, daß ein ausscheidendes Mitglied nur Anspruch auf einen Anteil an den Einkünften der Wirtschaft der LPG hat, der seiner Arbeitsleistung entspricht, d. h., er kann nur den von ihm bis zu seinem Ausscheiden real mit erarbeiteten Wert der Arbeitseinheiten verlangen, hat aber nicht ohne weiteres ein Recht, an einem zur Aufbesserung der Vergütung der Arbeitseinheiten aufgewendeten Kredit beteiligt zu werden. Dieser stellt, wirtschaftlich betrachtet, einen Vorgriff auf künftige Arbeitsergebnisse der Genossenschaft dar, kann und darf also nur den Mitgliedern zugute kommen, die auch bereit sind, ihn durch ihre pflichtmäßige künftige Mehrarbeit wieder abdecken zu helfen. Entzieht sich jemand durch Austritt aus der Genossenschaft der Möglichkeit, den erhaltenen Vorschuß — denn nichts anderes stellt dieser Stützungsbetrag dar — durch Erfüllung der freiwillig übernommenen Pflicht mit abzudecken, so hat er wegen Verletzung dieser sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechtspflicht seinen Anteil an dem Vorschuß in Geld zurückzuerstatten. Das gleiche muß für solche Mitglieder gelten, die durch einen statutenmäßig gefaßten Beschluß aus der LPG ausgeschlossen worden sind.

In beiden Fällen muß grundsätzlich eine Auseinandersetzung zwischen dem Mitglied und der LPG stattfinden, und zwar muß diese, rechnerisch zwar vom Vorstand oder vom Vorsitzenden vorbereitet, von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das ist schon aus dem Grunde erforderlich, weil dabei Umstände zu prüfen und zu berücksichtigen sind, über die nur die Mitgliederversammlung letztlich entscheiden kann. Wenn auch ein Mitglied grundsätzlich nur Anspruch auf den real erarbeiteten Wert der Arbeitseinheit hat, wie er durch die Jahresendabrechnung ermittelt wird, so können doch in der Person des Ausscheidenden Umstände vorliegen, die es geboten erscheinen lassen, ihn an der Aufbesserung des Wertes der Arbeitseinheit mit zu beteiligen. Das können Gründe sozialer Art sein, wie z. B. beim Ausscheiden wegen Krankheit, hohen Alters oder dgl., aber auch andere gesellschaftlich anzuerkennende Gründe, wie z. B. Aufnahme eines Studiums, Übernahme einer staatlichen Funktion oder Eintritt in die nationalen Streitkräfte. Aber auch eine sonst gute, die Entwicklung der LPG fördernde Arbeitsleistung des Ausscheidenden kann zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Auf keinen Fall aber bedeutet ein auf die Auseinandersetzung bezüglicher Beschluß der Mitgliederversammlung, mag er nun allgemeine Grundsätze dafür aufstellen oder sich auf die Regelung eines Einzelfalles beziehen, eine Statutenänderung, die die Registrierung des Beschlusses zur Folge haben müßte. Der Beschluß wird vielmehr, wie dargelegt, gerade zur Durchführung der Statuten, zur Verwirklichung der sich daraus ergebenden Rechte und Verpflichtungen gefaßt und bedarf mithin keiner Registrierung nach § 6 Abs. 3 der DB für die Bestätigung und Registrierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 7. August 1952 (GBl. S. 716).

Das kreisgerichtliche Urteil muß also schon deshalb aufgehoben werden, weil es die Frage der Registrie-